

**Bachelor für den gehobenen Dienst
Berufspraktikum/Pflegewissenschaftliche Fragestellung im Hochschullehrgang**

In Abhängigkeit von der individuellen beruflichen Tätigkeit ist möglich, dass das Berufspraktikum / die pflegewissenschaftliche Fragestellung nicht zur Gänze am eigenen Arbeitsplatz absolviert werden kann, sondern Teile davon in vorgegebenen Praktikumsbereichen nachgewiesen werden müssen:

Berufspraktikum/Pflegewissenschaftliche Fragestellung im Hochschullehrgang	
Ausbildung	Nachweis eines Praktikumsbereiches
Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege vor 1997	Langzeitpflegepraktikum im Umfang von 6,5 ECTS bzw. 162,5 Stunden
Diplom in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege ab 1997	kein speziell vorgegebener Praktikumsbereich nachzuholen, kann am Arbeitsplatz absolviert werden.
Spezielle Grundausbildung Kinder- und Säuglingspflege vor 1997	Langzeitpflegepraktikum im Umfang von 6,5 ECTS bzw. 162,5 Stunden
Spezielle Grundausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege ab 1997	
Spezielle Grundausbildung Psychiatrie vor 1997	Praktikum im Kinderbereich (akut) somatischer Bereich im Umfang von 6,5 ECTS bzw. 162,5 Stunden
Spezielle Grundausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege ab 1997	